

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalerschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 25

19. Dezember 2018

47. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land	179-182
2.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“	182/183
3.	Geldfunde Sparkasse Landshut	184
4.	Manövermeldung	185
5.	Manövermeldung	186
6.	Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand	187
7.	Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO	188
8.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Niederwinkling-Mariaposching Haushaltssatzung des Schulverbandes Niederwinkling-Mariaposching für das Haushaltsjahr 2018	189/190
9.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwarzach Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwarzach für das Haushaltsjahr 2018	191/192
10.	Immissionsschutzgesetz; Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Legehennenanlage mit Freilandhaltung auf dem Grundstück Fl. Nr. 1060, Gmkg. Großenpinning durch die Firma Stangl FrischeEi	193/194
11.	Änderungssatzung vom 05.12.2018 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS) vom 07.12.2012 des Wasserzweckverbandes Mallersdorf	195
12.	3. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags Straubing-Bogen	196
13.	2. Änderung zur Satzung der VHS des Landkreises Straubing-Bogen	197

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und i. V. m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Zweckverbandes angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Als Anlieferer gilt auch der Fahrer oder Halter des Anlieferfahrzeugs, sowie jede natürliche oder juristische Person, für deren Rechnung der Abfall angeliefert wird. Die Abfallentsorgung des Zweckverbandes benutzt auch derjenige, dessen unzulässig bereitgestellte, behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Zweckverband entsorgt.
- (3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner.

Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter oder einen bevollmächtigten Zustellvertreter gerichtet werden.

- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehälter und der Zahl der Abfahrten bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke, bei zusätzlich aufgestellten Bionormbehältern auch nach deren Zahl, Fassungsvermögen und Zahl der Abfahrten.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig bereitgestellter, behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle und den tatsächlich anfallenden Sammlungs- und Transportkosten.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich für

1. eine Abfallnormtonne mit einem Volumen von 80 l
99,60 €
2. eine Abfallnormtonne mit einem Volumen von 120 l
149,40 €
3. einen Abfallnormgroßbehälter mit einem Volumen von 240 l
298,80 €
4. einen Abfallgroßbehälter mit einem Volumen von 770 l
958,20 €
5. einen Abfallgroßbehälter mit einem Volumen von 1.100 l
1.369,20 €

Entsprechendes gilt auch bei wöchentlichem Abfuhrwechsel zwischen Restmüll- und Bionormbehältern.

Eine wöchentliche Restmüllabfuhr ist nur in vom Zweckverband besonders genehmigten Ausnahmefällen und nur für Behälter mit 770 l und 1.100 l zulässig; die in Satz 1 genannten Gebühren werden dann verdoppelt.

Bei sonstigen aus zwingenden Gründen erforderlichen Sonderentleerungen bei Behältern von 770 l und 1.100 l oder einer vergleichbaren Menge beträgt die Gebühr ein Vierundzwanzigstel der Jahresgebühr des jeweiligen Restmüllbehälters.

(2) a) Die Gebühr für die Abfallentsorgung von gekennzeichneten grauen Restmüllsäcken bei Verwendung zur regelmäßigen Abfuhr beträgt für

- | | |
|---------------------|----------|
| 1. einen 70 l-Sack | 3,50 € |
| 2. einen 210 l-Sack | 10,50 €. |

b) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen gekennzeichneten grauen Restmüllsäcken

beträgt für jeden 70 l-Sack 3,50 €.

(3) Werden auf Antrag des Gebührenschuldners zusätzliche Bionormbehälter durch den Zweckverband bereitgestellt, beträgt die Gebühr für Abholung und Verwertung je zusätzlich veranlagten Behälter jährlich:

1. bei einer Bionormtonne mit einem Volumen von 120 l
98,40 €
2. bei einem Bionormgroßbehälter mit einem Volumen von 240 l
196,80 €
3. bei einem Bionormgroßbehälter mit einem Volumen von 240 l, wenn nur eine 120 l Bionormtonne zusteht,
98,40 €.

Der Antrag nach Satz 1 muss sich mindestens auf einen Zeitraum von einem Kalenderjahr beziehen. Eine Abmeldung ist nur mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(4) Die Gebühr nach Abs. 1 und 2 ermäßigt sich auf Antrag um 15,00 € pro Kalenderjahr und Grundstück, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ganzjährig durch Eigenkompostierung verwertet werden. Die Überlassung von Fleisch-, Fisch- und Knochenabfällen sowie von sperrigen Gartenabfällen an den Zweckverband steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.

(5) Besteht die Gebührenschild bei Jahresgebühren für weniger als ein Kalenderjahr, so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr.

(6) Die Gebühr für die Abnahme von selbstangeliefertem Inertmaterial auf den vom Zweckverband hierfür ausgewiesenen und von ihm oder in seinem Auftrag betriebenen Inertmaterialdeponien beträgt:

Bauschuttdeponie Agendorf je Mg

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) reiner Bauschutt | 8,93 € |
| b) nicht wiederverwertbarer Bauschutt | 10,12 € |
| c) Erdaushub | 5,95 € |
| d) Asbestzementprodukte | 80,92 € |

(7) Die Gebühr für Anlieferungen von Bioabfällen an der Kompostanlage bei Aiterhofen betragen je angefangene 10 kg 1,18 €

(8) Die Kosten der Entsorgung direkt angelieferter oder unzulässig bereitgestellter, behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle sind dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 5

Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschild erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührenschildsetzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Monate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4 ändern.

(2) Bei Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschild mit der Abgabe des Restmüllsackes an den Benutzer.

(3) Bei Verwendung von zu veranlagenden Restmüllsäcken gemäß § 14 Abs. 4 Abfallwirtschaftsschildsetzung entsteht die Gebührenschild mit dem der Anmeldung folgenden Monat und zwar jeweils für das gesamte Kalenderjahr.

Bei Anmeldung ab 1. Juli des laufenden Kalenderjahres reduziert sich die Abnahmeverpflichtung auf 13 Restmüllsäcke für das erste Kalenderjahr. Entsprechendes gilt für eine Abmeldung vor dem 1. Juli des laufenden Kalenderjahres.

(4) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschild mit der Übergabe der Abfälle.

(5) Bei der Entsorgung unzulässig bereitgestellter, behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) entsteht die Gebührenschild mit dem Abtransport der Abfälle durch den Zweckverband.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig bereitgestellter, behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land vom 28.11.2006 (RABl. NB Nr. 17 vom 29.12.2006, S. 127) außer Kraft.

Straubing, 21.11.2018
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
STRAUBING STADT UND LAND

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“

I.

Aufgrund des § 10 Abs. 2 und § 17 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“ folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

243.600,00 €

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

168.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Oberschneiding, 06. November 2018

Zweckverband Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“

gez.

Wolfgang Frank
Verbandsvorsitzender

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtige Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“, Pfarrer-Handwercher-Platz 4, Zimmer 13, 94363 Oberschneiding innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Oberschneiding, 06. November 2018

gez.

Wolfgang Frank
Verbandsvorsitzender

Geldfunde

In Geschäftsstellen der Sparkasse Landshut wurden Geldbeträge gefunden, von den Findern an die Sparkasse abgeliefert und von den Verlierern noch nicht abgeholt.

Die Verlierer, die den Verlust glaubhaft machen können, werden hiermit aufgefordert, die verlorenen Geldbeträge binnen sechs Wochen bei der Sparkasse Landshut, Bischof-Sailer-Platz 431, abzuholen.

Landshut, den 6. Dezember 2018

Sparkasse Landshut

Christian Gallwitz

Heinz Kunz

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

Lehr-/Ausbildungszentrum Einsatz (Lehr-/AusbZEinsatz), Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

Art und Name:

Truppenübung „SCHNELLER LUCHS 02/2019“ ELSA Resolution Support

Übungsraum:

Standortübungsplatz Metting – Gemeinde Feldkirchen – Landkreis Straubing-Bogen

Voraussichtliche Ballungsräume:

Die Übungsteilnehmer bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen zwischen dem Standortübungsplatz Metting und der Gemeinde Feldkirchen.

Besonderheiten:

Die Übungslagen werden innerhalb des Standortübungsplatzes Metting durchgeführt.

Zeit:

21.01. – 31.01.2019

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd Ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

Lehr-/Ausbildungszentrum Einsatz (Lehr-/AusbZEinsatz), Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

Art und Name:

Truppenübung „SCHNELLER LUCHS 01/2019“ ELSA EUTM MLI

Übungsraum:

Standortübungsplatz Metting – Gemeinde Feldkirchen – Landkreis Straubing-Bogen

Voraussichtliche Ballungsräume:

Die Übungsteilnehmer bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen zwischen dem Standortübungsplatz Metting und der Gemeinde Feldkirchen.

Besonderheiten:

Die Übungslagen werden innerhalb des Standortübungsplatzes Metting durchgeführt.

Zeit:

07.01. – 18.01.2019

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengeliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

20.12.2018, 16:00 Uhr,

in Straubing, Konferenzraum „Bogenberg“ im Gründerzentrum

stattfindenden 5. Verbandsversammlung des Jahres 2018 ein.

Bei Verhinderung bitte ich Sie, die Einladung rechtzeitig Ihrem Vertreter zu übergeben und die Geschäftsstelle davon zu informieren.

T A G E S O R D N U N G

A) ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung / Zustimmung zur Tagesordnung / allgemeine Informationen
2. Genehmigung der Niederschrift über die 4. Verbandsversammlung vom 23.10.2018
3. Bericht der Geschäftsleitung
4. Feststellung des Jahresabschlusses 2017
5. Behandlung des Jahresverlustes 2017
Verlustvortrag 2013
6. Beteiligungsbericht BioCampus Straubing GmbH 2017
7. Entlastung der Verbandsvorsitzenden für das Geschäftsjahr 2017
8. Wirtschaftsplan 2019
9. Mitteilungen

B) NICHTÖFFENTLICHER TEIL

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 BayBO**

Gemeinde: Bogen
Gemarkung: Bogen
Fl.Nr.: 1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung, Umbau von Büroräumen zu einer Praxis für
Physiotherapie
Bauherr: Hornauer Peter (Pension Schreiber), Stadtplatz 23, 94327 Bogen

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 05.12.2018 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Anfechtungsklage gegen die mit diesem Bescheid erteilte bauaufsichtliche Zulassung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Straubing-Bogen kann jedoch nach § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Nach § 80a Abs. 3 VwGO kann der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung darüber hinaus auch beim Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Bauverwaltung, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Straubing, 05.12.2018
Landratsamt Straubing-Bogen

Harant, Oberregierungsrätin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Niederwinkling-Mariaposching

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Niederwinkling-Mariaposching für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Niederwinkling-Mariaposching folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben	466.600,-- Euro
= Gesamthaushalt	868.700,-- Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1). Schulverbandsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 300.000,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2017 auf 165 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.818,1818 Euro festgesetzt.

(2). Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 18.000,-- Euro festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25. Januar 2018 25. April 2018, 25. Juli 2018 und 25. Oktober 2018 zur Zahlung fällig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Schwarzach, den 13. Dezember 2018

Ludwig Waas
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 13.12.2018 Nr. 21-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungs-pflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach, Zimmer-Nr.: 27, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus und kann dort für die Dauer ihrer Gültigkeit eingesehen werden.

Schwarzach, den 13. Dezember 2018
Schulverband Niederwinkling-Mariaposching

Waas, Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwarzach

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwarzach für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit Euro 739.300,00

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit Euro 221.200,00 ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage (Hauptschule)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2018 auf Euro 362.100,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf 185 Verbandsschüler festgesetzt. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.957,2973 Euro festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

(3) Umlage zur Deckung des Schuldendienstes für die Sanierung der Hauptschule (mit Schülern aus dem Gemeindebereich der Stadt Bogen)

a) Zinsen (Verwaltungshaushalt Einzelplan 0.2145.)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Investitionsbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 25.000,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Hauptschüler des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2017 auf 185 Hauptschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 135,1351 festgesetzt.

b) Tilgung (Vermögenshaushalt Einzelplan 1.2145.)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Investitionsbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 86.100,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Hauptschüler des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2017 auf 185 Schüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 465,41 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 38.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25. Januar 2018, 25. April 2018, 25. Juli 2018 und 25. Oktober 2018 zur Zahlung fällig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Schwarzach, 13.12.2018

Edbauer Georg
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 13.12.2018 Nr. 21-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach, Zimmer-Nr.: 27, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus und kann dort für die Dauer ihrer Gültigkeit eingesehen werden.

Schwarzach, 13.12.2018

Edbauer Georg, Schulverbandsvorsitzender

**Immissionsschutzgesetz;
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Legehennenanlage mit Freilandhaltung auf dem Grundstück Fl. Nr. 1060, Gmkg. Großenpinning durch die Firma Stangl FrischEi

hier: Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTGABE:

Die Firma Stangl FrischEi hat beim Landratsamt Straubing-Bogen, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb, einer Freiland – Legehennenanlage am Standort Kleinpinning, Grundstück 1060, Gmkg. Großenpinning, beantragt.

Gemäß § 10 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG sowie Nr. 7.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht. Die Neu- und Bestandsanlage sind im Sinne des UVPG's als kumulierendes Verfahren zu betrachten.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Merkmale des Vorhabens

Die Firma Stangl FrischEi plant am Standort Kleinpinning die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Freiland - Legehennenanlage mit einer Kapazität von 24.000 Tierplätzen. Diese soll 300 m nördlich des bestehenden Anlagenstandortes errichtet werden. Der Antragsteller betreibt dort bereits eine Legehennenanlage mit max. 34.500 Tierplätzen.

Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung erfolgt als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien.

Das nächste FFH-Gebiet ist rund 6,5 km Luftlinie entfernt, das nächste Vogelschutzgebiet rund 5 km. Direkte Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete entstehen aufgrund der räumlichen Distanz nicht. Zu prüfen sind potenzielle indirekte Wirkungen. In den Antragsunterlagen wurde ermittelt, wo die Stickstoffdeposition unter eine Schwelle von 0,3 kg N/(ha*a) sinkt, da unterhalb dieser Schwelle keine erheblichen Beeinträchtigungen für FFH-Lebensraumtypen zu erwarten sind. Direkte oder indirekte Wirkungen auf die vorkommenden Vogelarten werden nicht gesehen. Es können damit erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen auf Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden.

Es werden Minimierungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ermittelt, die Konflikte mit dem speziellen Artenschutz verhindern und die Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle halten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten können ausgeschlossen werden.

Es entstehen keine direkten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für gesetzlich geschützte Biotope. Indirekte erhebliche Wirkungen können ausgeschlossen werden, da analog zur Prüfung der

FFH-Verträglichkeit keine stickstoffempfindlichen Biotoptypen in einem Bereich vorkommen, der mit mehr als 0,3 kg N / (ha*a) belastet ist.

Die Eingriffsregelung wird abgehandelt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht. Weitere Schutzgebiete oder geschützte Elemente i. S. d. Anlage 3 UVPG sind nicht betroffen.

An beurteilungsrelevanten Emissionen der Anlage sind weiterhin Geruch, Staub, sowie Lärm zu betrachten. Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgte durch eine Immissionsprognose und eine überschlägige Schallimmissionsprognose. Hiernach ist die durch die geplante Legehennenanlage prognostizierte Zusatzbelastung an Geruch an allen maßgeblichen Immissionsorten irrelevant. Erhebliche Geruchsbelästigungen sind somit nicht zu erwarten.

Die Zusatzbelastung durch Schwebstaub liegt an allen Immissionsorten unterhalb des Irrelevanzwertes nach TA Luft. Die Zusatzbelastung durch Staubbiederschlag liegt an allen Immissionsorten unter 0,02 g/(m² x d). Somit wird auch bei einer im ländlichen Bereich typischen Hintergrundbelastung der zulässige Immissionswert weit unterschritten.

Zur Betrachtung der Bioaerosolimmissionen wurde geprüft, ob die Zusatzbelastung an Feinstaub (PM10) den Irrelevanzwert an der nächstgelegenen Wohnbebauung überschreitet. Dies ist mit einem Maximalwert von 0,3 µg/m³, der den Irrelevanzwert um den Faktor 4 unterschreitet, nicht der Fall. Erhebliche nachteilige Auswirkungen können somit – unabhängig von der Vorbelastungssituation – ausgeschlossen werden.

Die zu erwartenden Lärmemissionen wurden mittels einer überschlägigen Schallimmissionsprognose abgeschätzt. Die Immissionsrichtwerte werden tagsüber und nachts unterschritten. Der prognostizierte Lärmbeitrag ist somit irrelevant.

Es handelt sich um kein Gebiet, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind.

Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Ein Heilquellenschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, bzw. Hochwasserrisikogebiet wird ebenfalls nicht berührt. Durch das Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Der geplante Standort der Legehennenanlage wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist überwiegend von landwirtschaftlicher Nutzung umgeben. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in den Ortschaften Kleinpinning und Großpinning. Bei beiden Ortschaften handelt es sich um kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere nicht um einen Zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes.

Das Landratsamt Straubing - Bogen als zuständige Behörde stellt gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabensträgers sowie eigener Informationen fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 43, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-157, eingeholt werden.

Straubing, 17.12.2018
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Umweltschutz

Kolb

2. Änderungssatzung vom 05.12.2018 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom 07.12.2012 des Wasserzweckverbandes Mallersdorf

Bekanntmachung vom 19.12.2018, Az.: 21-8630

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf hat am 04.12.2018 den Erlass der 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) beschlossen.

Die 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) wird gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit § 31 Abs. 1 der Verbandsatzung vom 17.07.2009 nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 19.12.2018
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
Harant
Oberregierungsrätin

2. Änderungssatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf vom 04.12.2018

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 07.12.2012

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Wasserzweckverband Mallersdorf folgende Satzung:

Die Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf (Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung - BGS/WAS) vom 07.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen vom 18.12.2012, Nr. 20) wird wie folgt geändert:

§ 1 - § 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

²Die Gebühr beträgt **1,09 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2 - Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

WASSERZWECKVERBAND MALLERSDORF

Mallersdorf – Pfaffenberg, den 05.12.2018

gez.

Wellenhofer, Vorstandsvorsitzender

3. Änderung
der Geschäftsordnung des Kreistags Straubing-Bogen
(einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 S. 2 LKrO)
vom 27. Februar 2015

Art. 1
Änderung des § 26

§ 26 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Ein Wortprotokoll wird nur auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes bzw. eines Ausschussmitgliedes angefertigt.

Art. 2
Sonstige Bestimmungen

Die sonstigen Bestimmungen der Geschäftsordnung vom 27. Februar 2015 in der Fassung vom 19.03.2018 gelten unverändert fort.

Art. 3
Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Straubing, 10.12.2018
Landratsamt Straubing-Bogen

Laumer
Landrat

2. Änderung
zur Satzung der Volkshochschule des Landkreises Straubing-Bogen
- VHS Straubing-Bogen -
vom 15. Juni 2009

Art. 1
Änderung des § 6

Nach § 6 Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

6. Die Verwaltungsräte erhalten für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat eine Entschädigung. Hinsichtlich der Höhe der Entschädigung und der weiteren zu gewährenden Zuwendungen wird auf § 1 der Satzung zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Kreisräte und sonstige Kreisbürger des Landkreises Straubing-Bogen in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Art. 2
Sonstige Bestimmungen

Die sonstigen Bestimmungen der Satzung vom 15. Juni 2009 in der Fassung vom 14.05.2014 gelten unverändert fort.

Art. 3
Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Straubing, 10.12.2018
Landratsamt Straubing-Bogen

Laumer
Landrat